

der einzelnen Bundesstaaten einzugreifen; dem einzelnen Staate müsse überlassen bleiben, wenn ihm eine Erbschaft zufalle, weil der Erblasser in seiner Schutzhgemeinschaft gestanden habe, den Kreis der Personen zu bestimmen, welchen dies zu Gute kommen solle. Die Verwendung der Erbschaften zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere die Ansammlung von Fonds zu solchen Zwecken, möge an sich ganz zweckmäßig sein. Aber es sei nicht Aufgabe des B.G.B., derartige Fragen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur zu lösen. Die Ueberschüsse aus Erbschaften seien in der Wirklichkeit, wie die angeführten Zahlen aus dem preussischen Etat ersehen ließen, äußerst gering. In der Wirklichkeit handele es sich bei dem Erbrechte der erblosen Nachlässe meist um ein *privilegium odiosum*. Ob es sich verlohne, den großen Apparat einer Fondsverwaltung dafür einzurichten, müsse als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden. Wenn man im §. 42 des Entw. II eine besondere Vorschrift über die Verwendung des dem Fiskus zufallenden Vereinsvermögens gegeben habe, so erkläre sich dies daraus, daß es sich dort um ein Zweckvermögen handele und sich daraus die thunlichste Verwendung des Vermögens zu dem bestimmten Zwecke rechtfertige. Gegen den Antrag 4 spreche endlich noch das staatsrechtliche Bedenken, daß man durch eine solche Bestimmung möglicherweise in das Budgetrecht der Einzelstaaten eingreife. Es sei deshalb besser, sich mit dem Art. 82 des Entw. d. E.G. zu begnügen.

B. Der Antrag 2 ergänzt den Abs. 1 des Entw. dahin, daß, wenn der Erblasser Reichsangehöriger gewesen ist, ohne einem Bundesstaat anzugehören, der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe sein soll. — Der Antragsteller zu 4 bekämpfte den Zusatz, weil der Fall nur äußerst selten vorkommen werde und kein Bedürfnis für eine solche Spezialvorschrift vorliege.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Entw. eine Lücke enthalte und daß es durchaus nicht so ferne liege, daß die Vorschrift häufiger zur Anwendung gelange, sachlich aber sei der vorgeschlagene Zusatz nicht zu beanstanden.

Der Antrag 3 will den Abs. 1 ferner dahin erweitern, daß, wenn der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, der Fiskus eines jeden derselben zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen sein soll. Auch dieser Zusatz wurde bekämpft: die Vorschrift sei überflüssig und kasuistisch. Außerdem sei die im Antrage 3 entschiedene Frage allgemeinerer Natur.

Die Komm. erachtete die Vorschrift sachlich für richtig, auch nicht für selbstverständlich. Namentlich, wenn man den im Antrage 2 vorgeschlagenen Zusatz annehme, erscheine es nothwendig, auch in diesem Punkte die im Entw. vorhandene Lücke auszufüllen.

Dementsprechend wurde beschlossen, beide Zusätze aufzunehmen.

372. (§. 7445 bis 7472.)

I. Zu §. 1974 waren noch die Abs. 2 bis 5 zu erledigen, zu welchen folgende Anträge vorlagen:

1. a) die Abs. 2, 3, 4, 5 zu streichen;

b) folgenden Zusatz aufzunehmen:

Schlägt der Fiskus die Erbschaft aus, so hat das Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers (oder Betheiligten) einen Ver-

Schutz
des Fiskus.

Vertreter zu bestellen, dem die Rechte und Pflichten obliegen, welche dem Erben obliegen würden.

oder: so hat . . . für den herrenlosen Nachlaß einen Vertreter zu bestellen.

2. den Abs. 3 Halbsatz 2 dem §. 695 d. C.P.D. als Satz 2 dahin anzufügen:

Der Vorbehalt ist nicht erforderlich, wenn der Fiskus der gesetzliche Erbe ist.

3. unter Streichung der Abs. 4, 5 als §. 1974a zu bestimmen:

Auf Antrag des Fiskus hat das Nachlaßgericht eine Nachlaßpflegschaft anzuordnen.

Der Nachlaßpfleger hat den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger zu verwerten. Die Vorschriften des §. 39 Abs. 2, des §. 44 Abs. 1 und der §§. 45 bis 48 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

(Der Nachlaßpfleger ist zu dem Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und auf Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß berechtigt.)

Während der Dauer der Nachlaßpflegschaft kann ein zum Nachlaß gehörendes Recht nur von dem Nachlaßpfleger, ein gegen den Nachlaß gerichteter Anspruch nur gegen den Nachlaßpfleger geltend gemacht werden.

Wird die Nachlaßpflegschaft aufgehoben, so haftet der Fiskus den nicht befriedigten Nachlaßgläubigern nur nach Maßgabe des §. 2118. (Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Pflegschaft Anwendung.)

4. den Abs. 4 zu streichen und im Entw. d. C.G. zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn eine Erbschaft dem Fiskus des Bundesstaats als gesetzlichem Erben anfällt, die Liquidation des Nachlasses dem Nachlaßgericht obliegt und dieses das Aufgebot der Nachlaßgläubiger von Amts wegen erlassen kann.

Der Antragsteller zu 1 bemerkte: Privilegien seien überhaupt nicht wünschenswerth, solche exceptionelle Bestimmungen, wie sie der Entw. habe, seien dem bestehenden Rechte fremd und durch das Bedürfniß nicht geboten. Warum solle der Fiskus die Erbschaft nicht ausschlagen dürfen? Allerdings müsse, wenn Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden seien, gerichtlich ein Vertreter für den Nachlaß bestellt werden; aber das sei ein besserer Ausweg als der, den Fiskus zur Uebernahme der Erbschaft zu zwingen und ihn dadurch auch gegen seinen Willen zu nöthigen, Kosten auf unzureichende Nachlässe aufzuwenden, mit den Nachlaßgläubigern zu prozessiren und, um seine Haftung auf den Nachlaß zu beschränken, selbst auf Konkurs anzutragen, was sehr wenig angemessen erscheine. Andererseits werde der Fiskus durch den Abs. 3 mit Unrecht begünstigt: der Fiskus sei am Cheften in der Lage, für die Wahrnehmung des Inventarrechts zu sorgen, da er seine geschulten Beamten habe, gegen die ihm eventuell auch

noch ein Regreß zustehe. Der Abs. 4 sei selbstverständlich. Der Abs. 5 endlich erschwere den Gläubigern in unnöthiger Weise die Verfolgung ihrer Rechte. Verwickelungen und Nachtheile seien nicht zu befürchten, wenn man es bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden lasse und sich darauf beschränke, bei §. 1974 hinzuzufügen, daß, wenn der Fiskus die Erbschaft ausschlage, auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ein Vertreter zur Abwicklung der Erbschaft zu bestellen sei. Der Antragsteller zu 3 stimmte mit dem Antragsteller zu 1 darin überein, daß es besser sei, den Fiskus nicht zu zwingen, selbst den Nachlaß zu liquidiren. Es werde vielmehr auf den Antrag des Fiskus eine Nachlaßpflegschaft einzurichten sein und zwar in analoger Weise, wie dies für die Liquidation eines Vereins vorgeschrieben sei. Eine gerichtliche Regulirung des herrenlosen Nachlasses sei im franz. Rechte vorgeschrieben, ähnlich sei das Verhältniß in Württemberg und Bremen geordnet, auch Mommsen (Erbrechtsentw. S. 526) habe einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Von Amtswegen in solcher Weise zu verfahren, möge nicht richtig sein, aber die Anordnung einer Nachlaßverwaltung auf Antrag des Fiskus sei durchaus unbedenklich. Auch der Antrag 4 will eine solche Regulirung ermöglichen. Nur soll in dieser Hinsicht keine reichsgesetzliche Vorschrift erlassen, sondern ein entsprechender Vorbehalt für die Landesgesetzgebung gemacht werden.

Gegen die Streichung der Abs. 2, 3 wurde Widerspruch erhoben: Das Eintreten des Fiskus als Erbe sei von großer praktischer Bedeutung. Dasselbe verhindere, daß nicht ein Augenblick eintrete, in welchem die Nachlaßgegenstände als herrenlos offupirt werden könnten. Gegenüber den Vortheilen, welche der Fiskus aus seinem gesetzlichen Erbrechte habe, sei es nicht angängig, daß der Fiskus sich dem Eintritt als Erbe dadurch entziehe, daß er die Erbschaft ausschlage. Gebe man dem Fiskus das Recht, die Einrichtung einer Nachlaßpflegschaft zu beantragen, so könnten auch erhebliche Unzuträglichkeiten für den Fiskus nicht eintreten. Soweit werde der Fiskus die Sachlage immer prüfen müssen, daß ein ungefähres Bild von dem Stande der Erbschaft gewonnen werde. Eine solche Prüfung werde dann die nöthige Grundlage für den Antrag auf Einleitung einer Nachlaßpflegschaft geben.

Der Antragsteller zu 1 zog darauf seinen Antrag zu Gunsten des Antrags 3 zurück, welcher im Wesentlichen auch den mittelst des Antrags 1 angestrebten Zweck erreiche.

Die Komm. beschloß, den Abs. 4 des Entw. sachlich zu billigen, die Red.Komm. aber zu ermächtigen, die Vorschrift eventuell mit Rücksicht auf die Gestaltung des Inventarrechts zu streichen, ferner den Abs. 5 des Entw. beizubehalten und endlich den Antrag 3 anzunehmen. Man hatte erwogen: Der Antrag 3 biete den Vorzug, eine einfache und bequeme Liquidirung des Nachlasses zu ermöglichen. Es sei zwar eingewendet: man könne dem Fiskus unbedenklich zumuthen, entweder selbst die Liquidation zu betreiben oder die Konkursöffnung zu beantragen. Wenn der Fiskus von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch mache, könnten erhebliche Schwierigkeiten entstehen, insbesondere sei nicht abzusehen, wie das Verhältniß geordnet werden solle, wenn die Masse zur Deckung der Kosten nicht ausreiche. — Indessen sei diesen Bedenken keine durchschlagende Bedeutung beizulegen. Für die große Mehrzahl

der Fälle sei die Regelung des Antrags 3 zweckmäßig und geeignet, Unzuträglichkeiten, welche sich aus der besonderen Stellung des Fiskus ergeben könnten, zu verhüten. — Auf die reichsrechtliche Regelung dieses Punktes zu Gunsten der Landesgesetzgebung zu verzichten, liege kein Anlaß vor. Die Vorschrift des Abs. 4 sei sachlich nicht zu beanstanden; ob dieselbe gestrichen werden könne, werde von der Gestaltung des Inventarrechts abhängen. Man werde den Satz mit diesem Vorbehalt anzunehmen haben.

Die Vorschrift des Abs. 5 sei nicht entbehrlich. Der Fiskus habe ein großes Interesse daran, Nachricht von der Berufung zur Erbschaft zu erhalten, bevor er von den Gläubigern in Anspruch genommen werden könne. Eine erhebliche Verzögerung zu Ungunsten der Gläubiger sei nicht zu befürchten.

Konstruktion
des
Pflichttheils-
rechts.

II. Die Komm. schritt zur Berathung des zweiten Titels über das Pflichttheilsrecht.

Den Vorschriften des Entw. liegt der Gedanke zu Grunde, daß das Pflichttheilsrecht als ein Geldanspruch den Erben gegenüber zu konstruieren sei. Von einer Seite war nun beantragt:

dem Pflichttheilsberechtigten ein unentziehbares Recht auf eine Quote der Erbschaft zu geben und ihm die Befugniß einzuräumen, eine letztwillige Verfügung anzufechten, soweit sie seinen Pflichttheil beeinträchtigt.

Der Antrag, welcher mit seiner Annahme zu einer erheblichen Aenderung des ganzen Titels führen würde, hatte folgenden Wortlaut:

1. den §. 1975 zu fassen:

Ist in Folge einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen ein Abkömmling, der Vater oder die Mutter oder der Ehegatte des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen oder auf einen geringeren Erbtheil als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils (Pflichttheil) berufen, so ist die in dem Pflichttheile beeinträchtigte Person berechtigt, die Verfügung anzufechten, soweit die Beeinträchtigung des Pflichttheils reicht.

2. die §§. 1976 bis 1979 zu streichen;

3. den §. 1980 zu fassen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht, so ist dieses unwirksam, wenn er von dem Anfechtungsrechte Gebrauch macht.

4. den §. 1981 zu fassen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe durch die Anordnung einer Nacherbfolge oder durch die Ernennung eines Testamentvollstreckers beschränkt oder durch ein Vermächtniß, eine Auflage oder eine Teilungsanordnung beschwert, so kann er die beschränkende oder beschwerende Anordnung anfechten, soweit sie den Pflichttheil betrifft. Macht er von dem Anfechtungsrechte Gebrauch, so ist seine Berufung unwirksam, soweit sein Erbtheil den Pflichttheil übersteigt.

Eine Anordnung des Erblassers, durch welche der Pflichttheilsberechtignte verpflichtet wird, bei der Theilung des Nachlasses seinen Antheil an demselben oder an einzelnen Nachlassgegenständen einem anderen Pflichttheilsberechtignten gegen Vergütung des Werthes in Geld zu überlassen, unterliegt der Anfechtung nicht.

5. die §§. 1982 bis 1987 zu streichen;

6. in §. 1989 statt „Betrag des Pflichttheilsanspruchs“ zu sagen „Pflichttheil“;

7. in §. 1990 die gleiche Aenderung wie in §. 1989 vorzunehmen und statt „bei Bestimmung des Pflichttheils“ zu sagen „bei der Theilung“;

8. den §. 1992 zu fassen:

Das Anfechtungsrecht des Pflichttheilsberechtignten ist vererblich, aber nicht übertragbar.

(Diese Vorschrift wird für alle Fälle der Anfechtung einer Verfügung von Todeswegen nach dem Tode des Erblassers zu geben sein.)

9. den §. 1994 zu fassen:

Sind mehrere Erben berufen, so werden, wenn der Pflichttheilsberechtignte von dem Anfechtungsrechte Gebrauch macht, die einzelnen Erbtheile verhältnißmäßig gekürzt. Die Berufung eines Pflichttheilsberechtignten wird von der Anfechtung nur insoweit betroffen, als der Erbtheil desselben den Pflichttheil übersteigt. Der Erbtheil eines Vertragserben unterliegt der Kürzung nur, soweit die Erbtheile der übrigen Erben nicht ausreichen. Soweit die Kürzung bei dem Erbtheil eines Erben ausgeschlossen ist, erhöht sie sich bei den übrigen Erbtheilen.

Diese Vorschriften finden auf die Anfechtung von Vermächtnissen entsprechende Anwendung.

10. den §. 1995 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Kommt die Ausschließung des Pflichttheilsberechtignten nur einigen der Erben zu Statten, so ist nur deren Berufung zur Erbfolge der Anfechtung durch den Pflichttheilsberechtignten unterworfen.

11. den §. 1996 zu fassen:

Wird in Folge der Geltendmachung des Anfechtungsrechts des Pflichttheilsberechtignten eine diesem gemachte Zuwendung unwirksam, so ist im Verhältnisse der übrigen Beteiligten unter einander die Pflichttheilslast von demjenigen, welchem die Unwirksamkeit zu Statten kommt, bis zur Höhe des erlangten Vorteils zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn die gesetzliche Berufung des Pflichttheilsberechtignten zur Erbschaft nach §. 1981 theilweise unwirksam wird.

Ist der Pflichttheilsberechtignte mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert, so ist derjenige, welchem die Unwirksamkeit zu Statten kommt, in demselben Maße, wie der Pflichttheilsberechtignte haftet haben würde, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen verpflichtet, was nach Abzug der Pflichttheilslast übrig bleibt.

12. statt der §§. 1999, 2034 zu beschließen:

Die Anfechtung muß binnen einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält oder wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Erbfall und von der anfechtbaren Anordnung des Erblassers Kenntniß erlangt, jedoch nicht vor der Verkündung der Anordnung.

Die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 2029, 2031 und die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

13. als §. 1999a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung denjenigen mittheilen, welchen die angefochtene Verfügung oder die Unwirksamkeit derselben unmittelbar zu Statten kommt.

Ist der Pflichttheilsberechtigte auf einen den Pflichttheil nicht übersteigenden Erbtheil berufen, so kann die Anfechtung eines Vermächtnisses, einer Theilungsanordnung oder der Ernennung eines Testamentvollstreckers auch nach §. 114 des Entw. II durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgen. Wird der Pflichttheilsberechtigte durch die anfechtbare Verfügung zu einer Leistung verpflichtet, so findet die Vorschrift des §. 1787a der Vorl. Zuf.¹⁾ entsprechende Anwendung.

14. den §. 2040, soweit er die Anfechtung der Ausschlagungserklärung des Pflichttheilsberechtigten nach Abs. 1 zum Gegenstande hat, zu streichen;

15. als §. 1999b folgende Vorschrift aufzunehmen:

Wird in Folge der Geltendmachung des Anfechtungsrechts des Pflichttheilsberechtigten der Erbtheil eines anderen Pflichttheilsberechtigten oder ein diesem zugewendetes Vermächtniß gekürzt, so ist der andere Pflichttheilsberechtigte insoweit zur Anfechtung berechtigt, als in Folge der Kürzung sein Pflichttheil durch die Verfügung des Erblassers beeinträchtigt wird.

Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von der die Anfechtung begründenden Kürzung Kenntniß erlangt.

16. in §. 2000 Satz 1 statt „Entziehung des Pflichttheils“ zu sagen „Enterbung“;

¹⁾ Dem §. 1787a entspricht E. II §. 1956, R. I. §. 2058, B. G. B. §. 2083.

17. den §. 2009 zu fassen:

Hat der Erblasser einem Anderen als dem Pflichttheilsberechtigten eine Schenkung aus dem Stamme seines Vermögens gemacht, so ist bei der Berechnung des Pflichttheils der verschenkte Gegenstand in den Nachlaß einzurechnen. Verbrauchbare Sachen kommen mit dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Schenkung hatten, andere Gegenstände kommen mit dem Werthe, welchen sie zur Zeit des Erbfalls haben, in Ansatz; hatten sie zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser eingerechnet.

Eine durch Leistung des geschenkten Gegenstandes vollzogene Schenkung, die fünf Jahre vor dem Erbfall erfolgt ist, bleibt außer Betracht. Hat der Erblasser sich den Widerruf der Schenkung oder das Recht vorbehalten, Nutzungen des verschenkten Gegenstandes zu ziehen, oder ist die Schenkung mit der Auflage wiederkehrender Leistungen an den Erblasser erfolgt, so beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst mit dem Erlöschen des vorbehaltenen oder des sich aus der Auflage ergebenden Rechtes des Erblassers.

18. die §§. 2010, 2011 zu streichen;

19. den §. 2013 zu fassen:

Der nach §. 2009 in den Nachlaß einzurechnende Werth einer Schenkung wird auf die Erbtheile der Miterben des Pflichttheilsberechtigten und auf dessen eigenen Erbtheil, soweit derselbe den Pflichttheil übersteigt, angerechnet. Die Vorschriften der §§. 1994, 1995 finden entsprechende Anwendung.

20. die §§. 2014, 2016 zu folgender Vorschrift zusammenzufassen:

Soweit der Nachlaß nicht ausreicht, den Pflichttheil durch die im §. 2013 vorgeschriebene Anrechnung des Werthes der Schenkung zu decken, kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten verlangen, daß ihm das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags herausgegeben wird; der Beschenkte kann jedoch die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Der Anspruch des Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Komm. lehnte den Antrag mit 14 gegen 4 Stimmen ab.

Für denselben war geltend gemacht worden: Die Konstruktion des Pflichttheilsanspruchs im Entw. sei nicht richtig. Gegen dieselbe hätten sich die Regierungen von Württemberg und Mecklenburg-Schwerin ausgesprochen, auch in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. V S. 90) sei von verschiedenen Seiten eine Aenderung empfohlen worden. Die Konstruktion des Entw. entspreche allerdings dem preuß. Rechte (wenigstens nach der neuerdings zur Herrschaft gelangten Auffassung) und dem österr. Rechte. Aber bei der Abfassung jener Gesetze habe eine ganz andere Auffassung des Pflichttheilsrechts vorgewaltet als in der Gegenwart. Man habe dem Pflichttheilsrecht unsympathisch gegenüber gestanden und

daselbe nur als eine hergebrachte Einrichtung aufrechterhalten. Die deutsche Auffassung sei aber die, daß die gesetzliche Erbfolge die natürliche sei. Das Testirrecht sei hiernach dem Erblasser eingeräumt nicht als eine selbstverständliche dem Naturrecht entspringende Befugniß, sondern deshalb, weil das Gesetz bei der Regelung der Intestaterbfolge nur allgemeine Grundsätze aufstellen könne und die Möglichkeit gegeben werden solle, bei der Vertheilung des Nachlasses die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ein willkürlicher Ausschluß der nächsten Angehörigen erscheine hiernach als ein ungehöriger Mißbrauch der Testirfreiheit. Diese germanische Anschauung liege den Vorschriften des franz. und ital. Rechtes zu Grunde. Man werde zu fragen haben, welche Gestaltung am Meisten den Zwecken des Pflichttheilsrechts entspreche. Den Berechtigten solle ein Theil des Nachlasses gesichert werden. Das lasse sich am Einfachsten dadurch erreichen, daß ihnen ein Erbrecht auf einen Theil des Nachlasses gegeben werde. Das System des Entw. sei überaus schwerfällig, weitsäufig und im Einzelnen schwer verständlich. Der Berechtigte werde weiter in doppelter Hinsicht gefährdet: einmal indem die Höhe seines Anspruchs von einer stets unsicheren Schätzung abhängig gemacht werde, und sodann dadurch, daß dem Berechtigten jede dingliche Sicherheit für seine Forderung entzogen werde. Die Konstruktion des Entw. entspreche auch nicht dem Volksbewußtsein, sie sei vielmehr lediglich eine von den Juristen aus technischen Rücksichten aufgestellte Neuerung. Der Volksanschauung widerspreche es durchaus, daß den Kindern nur ein Geldanspruch an dem Nachlasse der Eltern zustehen solle. Die Kinder dürften nicht als Gläubiger behandelt werden, sondern müßten als Miterben eintreten. Habe der Erblasser Grund, seine Kinder, seine Eltern oder seinen Ehegatten zu enterben, so möge er diese Enterbungsgründe angeben. Eine willkürliche Entziehung des Familienvermögens und eine Beschränkung der nächsten Angehörigen auf eine bloße Geldforderung dürfe nicht zugelassen werden. Es handele sich für den Entw. wesentlich um eine konsequente Fortbildung des röm. Rechtes. Sehr charakteristisch sei die Thatsache, daß man in Preußen achtzig Jahre gebraucht habe, bis die Auffassung durchgedrungen sei, daß das Landrecht den Pflichttheilsberechtigten nur einen Geldanspruch habe geben wollen; es erhele daraus, daß diese Konstruktion dem Rechtsgeföhle fremd sei.

In gewisser Hinsicht erreiche der Entw. eine formelle Einfachheit. Aber diese Einfachheit lasse sich auch auf der Grundlage des Antrags erreichen. Als besonderer Vortheil der Regelung des Entw. werde weiter hervorgehoben, daß die eingesetzten Erben vor Störungen und Belästigungen durch den Pflichttheilsberechtigten bewahrt blieben, wenn diesem nur ein Geldanspruch gegeben werde; von besonderer Bedeutung sei dies in den Fällen, in welchen der Nachlaß im Wesentlichen nur aus einem Objekt, einem Landgut, einer Fabrik, einem Gasthof u. s. w. bestehe. Aber dieser Vortheil lasse sich bei der Annahme des neu vorgeschlagenen Prinzips ebenfalls erreichen, wenn man nämlich dem Erblasser mit der in den Anträgen vorgeschlagenen Wirkung die Befugniß einräume, bindende Anordnungen über die Theilung des Nachlasses zu treffen. Man überschiesse das Ziel, wenn man um jener immerhin vereinzelter Fälle willen die Konstruktion des Entw. annehme. Es sei andererseits nicht zu erwarten, daß die Pflichttheilsberechtigten in jedem Falle auf einer Theilung der

Erbschaft bestehen würden. Vielsach werde sich das Verhältniß so regeln, daß sie sich außer dem ihnen vom Erblasser zugesprochenen Theile oder an Stelle desselben eine Abfindung in Geld auszahlen lassen würden.

Der Entw. gewähre den Erben auch keineswegs eine vollständige Sicherheit gegen Chikanen. Der Pflichttheilsberechtigte sei in der Lage, bei der Schätzung und bei der Durchführung seines Anspruchs die größten Schwierigkeiten zu machen. Auch objektiv könne die zur Ermittlung des Betrags des Pflichttheils notwendige Schätzung des Nachlasses zu einer Schädigung der Erben führen. Der Ausfall einer solchen Schätzung sei sehr von Zufällen abhängig. Der Werth des Nachlasses könne zur Zeit der Schätzung ein anderer sein als zur Zeit der wirklichen Realisirung des Vermögens; namentlich bei Werthpapieren seien außerordentliche Schwankungen möglich. Es könne hiernach das Ergebnis eintreten, daß der Erbe gar nichts erhalte, während dem Pflichttheilsberechtigten sein voller Antheil ausgezahlt werden müsse. Die formellen Schwierigkeiten, welche man bei der Annahme des Antrags hinsichtlich der Regulirung des Nachlasses erwarte, seien übertrieben. Zunächst seien für sich allein die eingesetzten Erben vollständig und wirklich Erben und zu allen Rechtshandlungen als Erben legitimirt; auch die Erbbescheinigung müsse ihnen auf Grund der letztwilligen Verfügung gemäß §. 2078 ausgestellt werden. Erst wenn der Pflichttheilsberechtigte von dem Rechte der Anfechtung Gebrauch mache, trete er als Miterbe ein. Da die Anfechtung nach dem Antrage (vergl. Nr. 12 und 13 des Antrags) binnen einer sehr kurzen Frist zu erfolgen habe und die Anfechtungserklärung dem Nachlaßgerichte gegenüber abgegeben werden solle, so könne weder ein langer Schwebezustand noch eine Unsicherheit über die Thatsache der Anfechtung entstehen. Der Antrag entspreche der natürlichen Auffassung des Pflichttheilsrechts, gebe eine einfache Lösung der Frage und werde den sittlichen Anforderungen des Rechtes gerecht.

Die Mehrheit erwo:

Das vorgeschlagene System gewähre die Möglichkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über das Pflichttheilsrecht außerordentlich einfach und klar zu gestalten. Zweifellos sei dies als ein großer Vortheil anzusehen. Von einigen Seiten wurde dabei anerkannt, daß der Antrag mehr als der Entw. dem Volksbewußtsein und der Gerechtigkeit entspreche und um deswillen entschiedene Sympathie verdiene.

Von anderer Seite wurde dies bezweifelt und dagegen betont: Den Pflichttheilsberechtigten stehe ein moralisches Recht zu, von dem Vermögen des Erblassers einen Theil zu erhalten. Keineswegs aber erheische die Billigkeit oder die Idee des Pflichttheilsrechts, daß sie verlangen könnten, formell zu Erben ernannt zu werden. Es müsse vielmehr dem Erblasser überlassen bleiben, wie er den Pflichttheilsberechtigten ihren Antheil zuwenden wolle. Es müßten besondere Gründe beigebracht werden, wenn man auch in dieser Hinsicht das Testirrecht des Erblassers einschränken wolle. Auch die Volksauffassung gehe nach der Erfahrung des Lebens nicht dahin, daß dem Pflichttheilsberechtigten gerade ein Erbtheil zugewendet werden müsse. Für die ideelle Stellung eines Erben habe man im Volke nur ein geringes Verständniß. Den Betheiligten komme es regelmäßig wesentlich darauf an, einen Theil des Vermögens zu

erhalten. Darauf, daß sie diesen Theil gerade als Erben erhielten, werde kaum Werth gelegt. Jedenfalls aber ständen dem Antrag erhebliche praktische Bedenken entgegen. In formeller Beziehung sei die Anfechtung äußerst mißlich, weil sie rückwärts zu einer Auflösung der geschaffenen Zustände und zu der Ungültigkeit einer Reihe von Rechtsakten führe. Es müßten daraus nothwendig Schwierigkeiten und vielfache Prozesse entstehen. Ein gewisser Schwebezustand könne freilich im Falle des §. 1981 auch nach dem Entw. eintreten, aber dabei handele es sich niemals um die Auflösung von Rechtsverhältnissen nach rückwärts. Der Antragsteller wolle das erwähnte Bedenken dadurch wenigstens zu einem Theile entkräften, daß er die Anfechtungsfrist auf sechs Wochen bezw. sechs Monate beschränke (vergl. Nr. 12 des Antrags). Aber eine zu kurze Frist gefährde wieder den Pflichttheilsberechtigten in bedenklicher Weise.

Lasse man den Pflichttheilsberechtigten als Erben eintreten, so werde dies vielfach zu den größten Störungen und Streitigkeiten führen. Der Pflichttheilsberechtigte möge vielleicht wünschen, Erbe zu werden. Es könne aber nicht anerkannt werden, daß der Pflichttheilsberechtigte vom Gesetzgeber in diesem Wunsche zu begünstigen sei. Nach der Erfahrung des Lebens beruhe die Enterbung oder die Beschränkung eines Kindes auf den Pflichttheil keineswegs immer auf einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Testirrechts. Regelmäßig würden solche Anordnungen vielmehr aus wohlervogenen und triftigen Gründen getroffen. Zu beachten sei dabei, daß die formellen Enterbungsgründe des Entw. sehr beschränkt seien und der Erblasser auch vielfach sich scheue, über die Gründe seiner Bestimmungen im Testamente nähere Angaben zu machen. In der Mehrzahl der Fälle sei die Sachlage entweder so, daß eines der Kinder bereits zu Lebzeiten des Erblassers Vermögen erhalten habe, bei der Erziehung begünstigt sei oder dgl., oder daß der Erblasser triftige Gründe habe, ein Kind von der Erbschaft ganz oder theilweise auszuschließen, weil es mißrathen sei, ein leichtsinniges Leben führe u. s. f. Umgekehrt könnten auch die Familien- und Vermögensverhältnisse so liegen, daß es dem Erblasser richtig erscheine, einen oder mehrere Erben besonders zu begünstigen und das Erbtheil der anderen dementsprechend zu verkürzen. Da erscheine es durchaus zweckmäßig, daß dem Erblasser auch die Befugniß gegeben werde, den einzelnen Erben auf eine Geldabfindung zu verweisen. Räume man dem Pflichttheilsberechtigten das Recht ein, gegen den Willen des Erblassers als Miterbe einzutreten, so werde dies sehr häufig zu Streit führen, denn der Pflichttheilsberechtigte werde sich meist zurückgesetzt fühlen und die anderen Erben zu stören suchen. Der Antragsteller wolle nun dadurch helfen, daß dem Erblasser gestattet sein solle, hinsichtlich der Theilung des Nachlasses bindende Anordnungen zu treffen. Aber eine derartige Maßnahme sei nur eine Halbheit. Erkenne man bei der Durchführung im Einzelnen die Behandlungsweise des Entw. als die richtigere an, so sei es besser, auch das Prinzip des Entw. anzunehmen. Für den Entw. spreche auch die geschichtliche Entwicklung. Welches die Auffassung des röm. Rechtes und des älteren deutschen Rechtes gewesen sei, könne dahin gestellt bleiben. Für den Gesetzgeber komme es darauf an, eine Regelung zu geben, welche den Verhältnissen der Gegenwart entspreche. Für diese sei nun dem Umstand erhebliche Bedeutung beizulegen, daß im Rheinland, in welchem jezt das in dem Antrage

vorgeschlagene System gelte, fast durchgehend die Ansicht die sei, daß sich dies System nicht bewährt habe und daß eine Aenderung wünschenswerth sei. Besondere Beachtung verdiene ferner die Entwicklung im Gebiete des preuß. Rechtes. Der Wortlaut der Bestimmungen des Landrechts lege die Auffassung nahe, daß dem Pflichttheilsberechtigten eine Erbquote gebühre und diese Auffassung sei auch zunächst von den Gerichten angenommen worden. Mehr und mehr habe sich aber die entgegengesetzte Behandlungsweise Bahn gebrochen und die letztere sei neuerdings vollständig zur Herrschaft gelangt. Offenbar müsse zu diesem Ergebnisse die Ueberzeugung geführt haben, daß die Behandlung des Pflichttheilsanspruchs als einer Geldforderung dem Leben am Meisten entspreche. Endlich sei darauf hinzuweisen, daß im Gebiete des gem. Rechtes, insbesondere in Württemberg, das Pflichttheilsrecht des Ehegatten sich gewohnheitsrechtlich so entwickelt habe, daß dem Ehegatten ein Geldanspruch zustehe. Nach alledem könne nicht zugegeben werden, daß die deutsche Rechtsauffassung dem Systeme des Entw. entgegenstehe. Die Bestrebungen der neueren Zeit zu Gunsten des Auerbenrechts zeigten vielmehr, daß es den Bedürfnissen der Gegenwart entspreche, das Pflichttheilsrecht unter Umständen zu beschränken. Was für das große Gebiet der Landwirtschaft zweckmäßig sei, könne nicht auf anderen Gebieten als völlig verfehlt und ungesund bezeichnet werden.

Die Regelung des Entw. sei zweifellos nicht einwandfrei, namentlich könne die nothwendige Schätzung des Nachlasses zu Schwierigkeiten führen. Aber im Ganzen pflege sich die Abfindung in Geld immer leichter und glatter zu erledigen als die Naturaltheilung oder die Liquidirung des Nachlasses auf Grund einer Gemeinschaft. Der Antrag schaffe theoretisch und formell ein einfaches Recht. In der Wirklichkeit werde er aber zu vielfachen Schwierigkeiten führen. Der Entw. dagegen werde sich in der Praxis trotz der anscheinenden Komplizirtheit mit verhältnißmäßiger Leichtigkeit handhaben lassen. — Hiernach sei dem Systeme des Entw. der Vorzug zu geben.

III. Zu §. 1975 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift unter Streichung des Abs. 2 dahin zu fassen:

Der Erblasser hat seinen Abkömmlingen und seinen Eltern, sofern sie bei eintretender gesetzlicher Erbfolge ihn beerben würden, sowie seinem Ehegatten mindestens die Hälfte des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils (Pflichttheil) zu hinterlassen.

2. hierzu die Zusatzanträge:

- a) Der Ehegatte kann auf den Nießbrauch des Pflichttheils (eventuell des Erbtheils) beschränkt werden.
- b) der Antrag 6 auf S. 473;

3. statt der §§. 1975 und 1976 zu beschließen:

Wer als Abkömmling, Vater, Mutter oder Ehegatte des Erblassers durch das Gesetz zur Erbfolge berufen ist oder in Ermangelung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen zur Erbfolge berufen sein würde, kann den Pflichttheil verlangen.

Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetz-

§. 1975.
Pflichttheils-
berechtigte.
Höhe des
Pflichttheils.

lichen Erbtheils. Der Pflichttheil des Ehegatten erstreckt sich nicht auf den im §. 1971 Abs. 3 bezeichneten Voraus.

Das Pflichttheilsrecht begründet nur einen Anspruch gegen den Erben auf eine Geldleistung.

A. Der Antrag 2 will den §. 1975 Abs. 1 dahin abändern, daß der Pflichttheilsanspruch des Ehegatten auch dadurch erfüllt wird, daß der Ehegatte auf den Nießbrauch des Pflichttheils (eventuell des Erbtheils) eingesetzt wird.

Der Antrag beruht auf dem Gedanken, daß es aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wenn der Nachlaß aus einem Landgut, einer Fabrik oder einem sonstigen einheitlichen Vermögensganzen besteht, wünschenswerth sein könne, das Vermögen möglichst ungetheilt zu erhalten. Den Interessen des Ehegatten werde regelmäßig genügt, wenn er eine lebenslängliche Versorgung in Gestalt eines Nießbrauchs erhalte.

Die Komm. war der Ansicht, daß es nicht angängig sei, den Ehegatten lediglich auf den Nießbrauch des Pflichttheils zu beschränken. Der Erblasser habe es aber nach dem Entw. in der Hand, dem Ehegatten im Testamente den Nießbrauch eines größeren Theiles des Vermögens anzubieten und ihn im Ablehnungsfall auf den Pflichttheil zu beschränken. Es handele sich bei dem eventuellen Antrage wesentlich nur darum, daß nicht dem überlebenden Ehegatten, sondern dem Erblasser die Wahl zugeschoben werde, ob der Ehegatte einen kleineren Geldbetrag oder den größeren Nießbrauch erhalte. Nach Lage der Verhältnisse erscheine es zweckmäßiger, diese Wahl dem überlebenden Ehegatten zu lassen.

Dementsprechend wurde der Antrag 2 abgelehnt.

Die anderen Anträge bezwecken keine sachliche Aenderung des Entw.

Die Komm. billigte sachlich den Abs. 1 des Entw. und überwies die Anträge 1 und 3 der Red.Komm.

B. Der Antrag 1 will den Abs. 2 als selbstverständlich streichen.

Die Komm. billigte sachlich den Entw. und überließ es der Red.Komm. zu entscheiden, ob der Abs. 2 durch eine entsprechende Fassung der anderen Vorschriften entbehrlich gemacht werden könne.

§. 1976.
Pflichttheils-
anspruch.

IV. Auf den §. 1976 bezog sich

1. der Antrag 3 auf C. 497 sowie der Antrag:

2. den Abs. 1 zu streichen und den Abs. 2 mit dem Abs. 1 des §. 1992 dahin zusammenzufassen:

Der Anspruch des Pflichttheilsberechtigten auf Zahlung des Pflichttheils entsteht mit dem Erbfall.

eventuell den Abs. 2 zu fassen:

Der Pflichttheilsberechtigte hat nur einen Anspruch gegen den Erben auf Zahlung des Pflichttheils in Geld.

Den Abs. 1 beschloß die Komm., nach Maßgabe des Antrags 1, da es sich lediglich um eine Konsequenz aus dem im §. 1975 aufgestellten Prinzipie handele, die ausdrücklich hervorzuheben, kein Bedürfnis bestehe, zu streichen.

Dem Abs. 2 liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Pflichttheilsberechtigte nur einen Anspruch darauf habe, den Werth des Pflichttheils zu erhalten, sei

es in Geld sei es in Form eines Erbtheils. Der letztere Gedanke, daß auch die Hinterlassung eines Erbtheils genügt, ist im Entw. nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Die Fassung des Abs. 2 hängt aber mit dieser Auffassung zusammen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß zu §. 1979 ein Antrag gestellt sei, nach welchem der Pflichttheilsberechtigte immer einen Geldanspruch haben solle und sich nicht auf einen Erbtheil verweisen zu lassen brauche. Die Komm. glaubte die letztere Frage zunächst noch nicht zur Entscheidung bringen zu sollen. Man billigte sachlich den Entw. mit dem Vorbehalt, eine Aenderung eintreten zu lassen, wenn das Prinzip des §. 1979 aufgegeben werden sollte.

V. Zu §. 1977 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

§. 1977.
Zuwendung
des Pflicht-
theils keine
Erbeinsetzung.

Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

3. zu beschließen, daß die Zuwendung des Pflichttheils im Zweifel als Erbeinsetzung anzusehen sei.

Die Komm. lehnte den Antrag 3 ab, billigte sachlich den Entw. und überwies den Antrag 2 der Red.Komm. Man hatte erwogen:

Daß der Erblasser einem Erben lediglich den Pflichttheil zuweise, komme außerordentlich häufig vor, insbesondere in der Weise, daß derjenige Erbe, welcher etwa mit den Anordnungen des Erblassers nicht zufrieden sein sollte, auf den Pflichttheil eingesetzt werde. Welche Absicht der Erblasser bei dieser Anordnung gehabt habe, könne zweifelhaft sein. Zuweilen werde die Ausdrucksweise des Erblassers einen Anhalt geben. Wenn er z. B. anordne, daß der Pflichttheilsberechtigte auf den Pflichttheil eingesetzt sein solle, so sei meistens anzunehmen, daß der Pflichttheilsberechtigte Erbe sein solle. Wenn ferner der Erblasser einen einzelnen Erben auf den Pflichttheil beschränke, im Uebrigen aber die ganze Erbschaft unter die übrigen Erben vertheile, so liege die Auslegung nahe, daß der Pflichttheilsberechtigte nur einen Geldanspruch haben solle. In sehr vielen Fällen werde es aber an solchen Anhaltspunkten für die Auslegung fehlen. Der Antragsteller zu 3 gehe nun davon aus, daß die Pflichttheilsberechtigten an sich als Erben berufen seien und daß der Erblasser nur in der Lage sei, ihr Erbrecht einzuschränken. Es müsse also im einzelnen Falle dargelegt werden, daß der Erblasser den Berechtigten nicht nur hinsichtlich der Höhe der Zuwendung habe beschränken, sondern daß er ihn auch von der Stellung als Erbe habe ausschließen wollen. Wenn dies nicht erhelle, so müsse der Pflichttheilsberechtigte befugt sein, als Erbe einzutreten. Die Konsequenz aus dem zu §. 1975 beschlossenen Prinzip könne nicht entscheidend sein.

Demgegenüber sei zu betonen, daß nach der Erfahrung des Lebens der Erblasser in der Mehrzahl der Fälle die Absicht habe, dem Pflichttheilsberechtigten möglichst wenig zuzuwenden, namentlich gelte dies von dem Hauptfalle, daß der Erblasser einen Erben auf den Pflichttheil setze, falls er mit dem Testamente nicht zufrieden sei. Man werde also regelmäßig dem Willen des Erblassers entsprechen, wenn man bei Zuwendung des Pflichttheils ohne nähere Bestimmung

dem Berechtigten im Zweifel nur einen Geldanspruch einräume. Daß im Gesetz eine ausdrückliche Entscheidung gegeben werde, erscheine bei der großen Wichtigkeit und Häufigkeit der Fälle nothwendig. Verkehrte Entscheidungen seien von einer solchen Auslegungsregel nicht zu befürchten. Der Richter werde vielmehr gerade, weil er auf die Zweifelhaftheit der Entscheidung hingewiesen werde, sich veranlaßt sehen, die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu würdigen.

§. 1978.
Inhalt des
Anspruchs.

VI. Die Komm. ging zur Berathung der die Gestaltung des Pflichttheils im Einzelnen betreffenden §§. 1978 bis 1982 über.

Zu §. 1978 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

Ist der Pflichttheilsberechtigte durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen oder schlägt er die Erbschaft oder alle von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen ihm gemachten Zuwendungen aus, so besteht der Pflichttheilsanspruch in dem Anspruch auf Zahlung des Geldwerths der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils.

Der Antragsteller zu 1 erachtete die Vorschrift für selbstverständlich.

Der Antrag 2 hat im Wesentlichen redaktionelle Bedeutung.

Die Komm. beschloß, den §. 1978 sachlich zu billigen und der Red. Komm. die Entscheidung zu überlassen, ob die besondere Aufnahme der Vorschrift erforderlich sein könne.

§. 1979.
Pflichttheils-
ergänzung.

VII. Zu §. 1979 war beantragt:

1. die §§. 1979 bis 1982 zu fassen:

§. a. (1981 Abs. 1.) Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe durch eine Anordnung des Erblassers beschränkt oder beschwert, so hat er die Wahl, ob er die Erbschaft annehmen und der Beschränkung oder der Beschwerde sich unterwerfen oder ob er unter Aufschlagung der Erbschaft den Pflichttheil ohne die Beschränkung oder die Beschwerde verlangen will.

Fällt die Beschränkung oder die Beschwerde vor der Aufschlagung weg, so wird es so angesehen, wie wenn sie nicht bestanden hätte.

(Hinsichtlich der Belastung mit einem Pflichttheilsansprüche vergl. den vorgeschlagenen §. 1994 a.)

§. b. (1981 Abs. 2.) Nimmt der Pflichttheilsberechtigte den unter einer Beschränkung oder einer Beschwerde ihm hinterlassenen Erbtheil an, so kann er den Pflichttheilsanspruch noch insoweit geltend machen, als der Werth des Erbtheils hinter dem Pflichttheile zurückbleibt. Der Werth des Erbtheils wird ohne Rücksicht auf die Beschränkung oder die Beschwerde berechnet.

§. c. (1979.) Ist dem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil ohne Beschränkung oder Beschwerde hinterlassen, bleibt jedoch der Werth des Erbtheils hinter dem Pflichttheile zurück, so kann der

Pflichttheilsberechtigte nur die Zahlung des Betrags verlangen, um welchen der Werth des Erbtheils hinter dem Pflichttheile zurückbleibt.

§. d. (1980, 1982.) Ist der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht, so hat er die Wahl, ob er unter Annahme des Vermächtnisses den Pflichttheil abzüglich des Werthes des ihm Hinterlassenen oder ob er unter Ausschlagung des Vermächtnisses den Pflichttheil unverkürzt verlangen will. Ist die Zuwendung des Vermächtnisses unter einer Beschränkung oder einer Beschwörung erfolgt, so wird im Falle der Annahme der Werth des Vermächtnisses ohne Rücksicht auf die Beschränkung oder die Beschwörung berechnet. Der Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vollziehung der Wahl aufordern. Vollzieht der Pflichttheilsberechtigte die Wahl nicht innerhalb der Frist, so gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen.

2. die §§. a bis c des Antrags 1 zu fassen:

§. a. Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf mehr als die Hälfte seines Erbtheils eingesetzt, aber durch eine Anordnung des Erblassers beschränkt oder beschwert, so zc.

§. b. Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf die Hälfte oder auf weniger als die Hälfte seines Erbtheils eingesetzt, so gilt eine von dem Erblasser angeordnete Beschränkung oder Beschwörung als nicht beigelegt.

§. c. Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe auf weniger als die Hälfte seines Erbtheils eingesetzt, so kann er die Zahlung desjenigen Betrags verlangen, um welchen der Werth des hinterlassenen Erbtheils (unter Nichtberücksichtigung der etwa vom Erblasser angeordneten Beschränkungen oder Beschwörungen) hinter dem Pflichttheile zurückbleibt.

3. statt der §§. 1979, 1980, 1981, 1982 zu beschließen:

Schlägt der Pflichttheilsberechtigte die Erbschaft oder eine von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen ihm gemachte Zuwendung nicht aus, so besteht der Pflichttheilsanspruch in dem Anspruch auf Zahlung des durch die Erbschaft oder durch die Zuwendung nicht gedeckten Theiles des Geldwerths der Hälfte des gesetzlichen Erbtheils.

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert oder ist er einem anderen Pflichttheilsberechtigten wegen dessen Pflichttheilsanspruchs verpflichtet, so kann er, wenn er nicht ausschlägt, bei der Geltendmachung des Pflichttheilsanspruchs den Geldwerth dieser Beschwörungen von dem Werthe der Erbschaft in Abzug bringen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte als Erbe durch Einsetzung eines Vor- oder Nacherben oder dadurch, daß er nur als Ersatzerbe eingesetzt ist, oder durch die Ernennung eines Testamentvollstreckers oder durch eine Theilungsanordnung beschränkt und schlägt er die

Erbschaft nicht aus, so kommen bei der Berechnung des Werthes der Erbschaft diese Beschränkungen nicht in Ansatz.

Ist der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht und schlägt er dasselbe nicht aus, so finden, wenn die Zuwendung mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, die Vorschriften des §. 1981 Abs. 1, wenn sie in anderer Weise, insbesondere durch Bedingung oder Zeitbestimmung beschränkt ist, die Vorschriften des §. 1981 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

4. zu den §§. 1980 bis 1982 zu beschließen:

§. 1980. Ist der Pflichttheilsberechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht, so ist der Pflichttheilsanspruch insoweit ausgeschlossen, als der Geldwerth des Vermächtnisses reicht.

Wird durch Vermächtniß dem Pflichttheilsberechtigten ein Nießbrauch zugewendet, so gilt diese Vorschrift nicht.

In §. 1981 Abs. 1 statt „oder ist er als Erbe durch ein Vermächtniß oder eine Auflage beschwert . . .“, zu setzen „oder ist er als Erbe durch ein Nießbrauchsvermächtniß beschwert“.

§. 1982. Ist dem Pflichttheilsberechtigten ein Vermächtniß zugewendet und ist das Vermächtniß in anderer Weise als durch ein Vermächtniß oder eine Auflage beschränkt oder beschwert, ist es insbesondere durch eine Bedingung oder durch eine Zeitbestimmung beschränkt, so finden die Vorschriften des §. 1981 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 1981 Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn das Vermächtniß durch Auferlegung eines Nießbrauchs beschränkt wird.

Wenn der Pflichttheilsberechtigte als Erbe eingesetzt ist, aber sein Erbtheil nicht den Betrag des Pflichttheils erreicht, so soll er nach §. 1979 nur befugt sein, so viel in Geld zu fordern, daß der Erbtheil dadurch bis zum Betrage des Pflichttheils ergänzt wird. Für den Fall, daß der Berechtigte als Erbe eingesetzt, aber in seinen Rechten als Erbe beschränkt oder der Erbtheil in irgendwelcher Weise beschwert ist, soll nach §. 1981 das umgekehrte Prinzip gelten: der Erbe darf die Erbschaft zurückweisen und statt seines Erbtheils den vollen Betrag des Pflichttheils in Geld fordern.

Der Antrag 3 will das letztere Prinzip auch bei dem §. 1979 anwenden: der Pflichttheilsberechtigte soll befugt sein, wenn er als Erbe ohne Beschränkung oder Beschwörung eingesetzt ist, die Erbschaft zurückzuweisen und den Pflichttheil in Geld zu fordern, gleichviel ob der Werth des Erbtheils den Betrag des Pflichttheils erreicht oder nicht.

Der Antrag wurde in folgender Weise begründet: Diejenigen Gründe, welche bei dem §. 1981 dazu geführt hätten, dem Berechtigten die Wahl zu lassen, ob er die Erbschaft übernehmen oder statt derselben eine bestimmte Summe Geldes fordern wolle, seien im Wesentlichen auch bei dem Falle des §. 1979 zutreffend. Die Stellung als Erbe bringe manche Unzuträglichkeiten mit sich. Unter Umständen könne daraus eine große Verantwortung erwachsen. Man könne dem Pflichttheilsberechtigten nicht zumuthen, diese Gefahren auf sich

zu nehmen. Jedenfalls liege kein genügender Grund vor, im §. 1979 ein anderes Prinzip aufzustellen als im §. 1981. Thatsächlich werde der Unterschied zwischen beiden Fällen häufig ein ganz geringer sein. Man werde es nicht verstehen, daß der Pflichttheilsberechtigte, wenn ihm ein Erbtheil unbeschränkt zugewiesen sei, diesen übernehmen müsse, daß er aber, wenn eine ganz unbedeutende Auflage daran geknüpft sei, befugt sein solle, ohne Weiteres die Erbschaft zurückzuweisen. Nennenswerthe Nachtheile seien bei der Annahme des Antrags nicht zu erwarten. Theoretisch bestehe zwar die Möglichkeit, daß ein Erbtheil auch ausgeschlagen werde, wenn sein Werth erheblich über den des Pflichttheils hinausgehe. Aber thatsächlich werde dies kaum jemals vorkommen. Die Pietät und die Rücksicht auf das eigene Interesse würden die Betheiligten abhalten, in solcher Weise zu verfahren. Es sei durchaus wünschenswerth, die Bestimmungen des Entw. durch eine einfachere Ordnung zu ersetzen. Da nun kein genügender Grund vorliege, den §. 1981 zu ändern, werde es am Besten sein, den §. 1979 im Sinne des Antrags umzugestalten.

Die Komm. lehnte den Antrag ab. Man hatte erwogen:

Die Analogie des §. 1981 könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Man dürfe dem Pflichttheilsberechtigten nicht zumuthen, eine Erbschaft mit einer Beschränkung oder Beschränkung anzunehmen, weil sich häufig durch diese Belastung der Werth des Erbtheils erheblich vermindern werde. Allerdings seien auch Fälle denkbar, in welchen dies nicht der Fall sei. Aber der wirtschaftliche Werth solcher Lasten und Beschränkungen lasse sich sehr schwer schätzen und eine Grenze zwischen den erheblichen und unerheblichen Lasten kaum ziehen. Aus Gründen der Praktikabilität habe man deshalb bei §. 1981 ein allgemeines Prinzip aufgestellt. Anders liege die Sache, wenn der Erbtheil ohne Belastung hinterlassen sei. Für den Fall, daß der Erbtheil den Pflichttheil übersteigt, liege gar kein Anlaß vor, dem Pflichttheilsberechtigten die Ausschlagung zu gestatten. Wenn der Erbtheil den Werth des Pflichttheils nicht erreicht, so sei es jedenfalls eine einfache Lösung, denselben so zu ergänzen, daß dem Berechtigten für den Rest ein Geldanspruch gegeben werde. Möglich sei es allerdings, das Recht des Pflichttheilsberechtigten im Sinne des Antrags zu erweitern. Aber ein Bedürfniß für eine solche Erweiterung sei nicht nachgewiesen.

Andererseits könne nach dem Antrage der Fall eintreten, daß eine Erbschaft aus Rücksichten der Bequemlichkeit oder irgendwelchen anderen Gründen ausgeschlagen und statt dessen der Pflichttheil in Geld gefordert werde, obschon dazu gar kein Anlaß vorliege. Vielleicht werde das nicht allzu oft vorkommen. Aber es sei besser, überhaupt eine solche Möglichkeit durch das Gesetz nicht zu erschließen.

VIII. Auf den §. 1980 bezogen sich die unter VII mitgetheilten Anträge 1, 3 und 4. Die Anträge 1 und 3 haben nur redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 4 bezweckt eine sachliche Aenderung. Der Antragsteller führte aus: Wenn der Pflichttheilsberechtigte nicht als Erbe eingesetzt, sondern lediglich mit einem Vermächtnisse bedacht sei, so solle er nach dem Entw. befugt sein, das Vermächtniß, gleichviel welchen Werth dasselbe habe, zurückzuweisen und statt dessen den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen. Nach dem Antrage solle

§. 1980.
Vermächtniß-
zuwendung.

dagegen der Pflichttheilsanspruch ausgeschlossen sein, soweit der Geldwerth des Vermächtnisses reiche. — Die Entscheidung des Entw. sei nicht richtig. Dem von der Komm. gebilligten §. 1979 liege der Gedanke zu Grunde, daß der Pflichttheilsberechtigte zufrieden sein müsse, wenn er den Pflichttheil entweder als Erbtheil oder in Geld erhalte. Es könne nun aber keinen Unterschied machen, ob der Berechtigte eine Erbquote oder ein Vermächtniß erhalte. Er müsse sich das eine wie das andere auf seinen Pflichttheil anrechnen lassen. Daß diese Entscheidung billig sei, liege in dem Falle auf der Hand, wenn dem Berechtigten eine der Größe seines Pflichttheils entsprechende Geldsumme vermacht sei. Es sei nicht abzusehen, warum es anders gehalten werden sollte, wenn Werthpapiere oder andere Vermögensstücke den Gegenstand des Vermächtnisses bildeten. Man werde dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber thunlichst den Willen des Erblassers aufrechtzuerhalten haben. Der formale Gesichtspunkt, daß der Berechtigte als Vermächtnißnehmer eine geringere Stellung einnehme als der Erbe, treffe nicht zu: es könne nur darauf ankommen, daß der Berechtigte aus dem Nachlasse den Werth seines Pflichttheils erhalte. Aber auch der praktische Gesichtspunkt, daß der Berechtigte möglicherweise durch die Schätzung des Vermächtnißgegenstandes Schaden erleide, sei nicht entscheidend. Eine gewisse Gefahr sei allerdings mit der Schätzung verbunden. Aber dieselbe bestehe in gleicher Weise, wenn zum Zwecke der Berechnung des Pflichttheils der ganze Nachlaß als wenn der einzelne Nachlaßgegenstand abgeschätzt werde. Theoretisch sei es allerdings möglich, daß der Erblasser, um den Pflichttheilsberechtigten zu schädigen oder zu chikaniren, einen schwer realisirbaren oder besonders ungeeigneten Gegenstand herausuche. Aber es seien dies ganz unwahrscheinliche Fälle, auf welche der Gesetzgeber keine Rücksicht zu nehmen brauche. Regelmäßig werde die vom Erblasser angeordnete Vertheilung des Nachlasses vernünftig und zweckentsprechend sein. Es werde deshalb richtig sein, den §. 1980 in Einklang mit dem §. 1979 zu bringen und die Anrechnung eines Vermächtnisses auf den Pflichttheil vorzuschreiben. — Die Vorschrift des Absf. 2 werde eventuell besonders zu erörtern sein.

Die Komm. lehnte den Antrag 4 ab. Die Gründe waren:

Das Prinzip des Pflichttheilsrechts sei dies: der Pflichttheilsberechtigte habe einen Anspruch in Geld, wenn ihm sein Pflichttheil nicht als Erbquote zugewendet sei. Der Berechtigte könne entweder Betheiligung an dem ganzen Nachlaß als Erbe oder aber eine reine Geldsumme verlangen. Er brauche sich nicht auf einzelne Gegenstände verweisen lassen. Der Berechtigte laufe sonst Gefahr, erheblichen Schaden zu erleiden. Ein einzelner Gegenstand sei oft äußerst schwer realisirbar. Die Schätzungen gingen dabei oft weit über den augenblicklichen Verkaufswerth hinaus. Werde der ganze Nachlaß liquidirt, so lasse sich wenigstens bei einem Theile desselben meist sofort ein haarer dem wirklichen Werthe entsprechender Erlös erzielen. Der Gedanke, daß der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten bei der Vertheilung absichtlich ungünstig stellen werde, wenn man ihm gestatte, den Berechtigten mit einem Vermächtniß abzufinden, sei nicht von der Hand zu weisen. Auch komme in Betracht, daß der Vermächtnißanspruch im Nachlaßkonfurs dem Pflichttheilsansprüche nachstehe. Der Entscheidung des Entw. sei deshalb der Vorzug zu geben.